OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602157/7/MS

Datum:
Linz, 26. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des H A, S, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Oktober 2017, GZ: VStV/917300964902/2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage, 2 Stunden herabgesetzt wird, darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Oktober 2017, GZ: VStV/917300964902/2017, wurde gegen Herrn H A (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe von 280 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 8 Stunden) ausgesprochen und ihm folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Sie haben sich als LenkerIn des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da bei der am 10.04.2017 um 17:05 Uhr in 4470 Enns, Forstbergstraße x durchgeführten Fahrzeugkontrolle festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass nicht typisierte Teile angebracht waren. Die Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung war dadurch gegeben.“

Weiters wurde ein Betrag zu den Kosten in der Höhe von 28 Euro vorgeschrieben.

Begründend stützt sich die belangte Behörde im Wesentlichen auf die dienstliche Wahrnehmung des Organes der Straßenaufsicht und auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und nimmt die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Übertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 25. Oktober 2017 zugestellt worden ist, hat dieser bei der belangten Behörde am 31. Oktober 2017 rechtzeitig mündlich Beschwerde erhoben, worüber eine Niederschrift angefertigt worden ist.

Mit Schreiben vom 6. November 2017 hat die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes zur Entscheidung vorgelegt, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens, das dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht worden ist und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik führte in der zitierten Stellungnahme Folgendes aus:
„Die im Verwaltungsstrafakt angeführte Beschreibung des Fahrzeuges dient als Teil des Befundes.

Es ist dem Akt zu entnehmen, dass am 19.4.2017 im Zuge einer Kontrolle durch Beamte der Polizei Enns am PKW der Marke Audi A6 Avant mit dem pol. Kennzeichen x folgender Mangel festgestellt wurde.

- Einbau eines Gewindefahrwerkes der Marke FK Automotive (gelbe Federn)
- Bodenfreiheit (als Fahrzeughöhe angeführt) von ca 5,5 cm

Die verringerte Bodenfreiheit wurde an der Vorderachse im Bereich des Querlenkers gemessen, wobei eine Messlatte dafür verwendet wurde. Dem Akt ist ein gedrucktes Foto beigelegt, an dem die ermittelte Bodenfreiheit ersichtlich ist.
Für das tiefergelegte Fahrzeug wurde am 29.5.2017 vom TÜV Austria ein Gutachten erstellt, in dem unter G-Zl: 17-TAKT-0996/MHO die Änderung des Fahrzeuges hinsichtlich Tieferlegung und Rad/Reifen-Kombination, sowie Tönungsfolien angeführt sind. Es ist in diesem Gutachten auch angeführt, dass auch später die Bodenfreiheit von 95 mm in unbeladenem Zustand nicht unterschritten werden darf. Unter Zahl Verk-33770/2017 wurden am 22.8.2017 die Änderungen gem. § 33 KFG 1967 eingetragen. Dazu wird noch angeführt, dass die Prüfung vom TÜV nach VdTÜV vorgenommen wurde und dabei die Freigängigkeit, sowie Tieferlegung bei voller Belastung (bis auf die zul. Achsenlasten) erfolgte.

Zu diesem Zeitpunkt wurde das Fahrwerk natürlich wieder höher geschraubt und hat den einschlägigen Vorschriften für tiefergelegte Fahrzeuge entsprochen. Bei der Begutachtung wird auf den vorschriftsmäßigen Einbau, sowie die erforderliche Bodenfreiheit und Freigängigkeit aller Fahrzeugteile geachtet. Am 27.6.2017 wurde das Fahrzeug gem. § 56 KFG 1967 in Linz überprüft, wobei festzuhalten ist, dass zu diesem Zeitpunkt die Genehmigung der geänderten Fahrzeugteile noch nicht abgeschlossen war. Das Kontrollblatt vom TÜV-Austria ist allerdings schon vorgelegen und ein Antrag auf Änderung wurde gestellt. Bei dieser Überprüfung wurden auch keine schweren Mängel festgestellt.

Zu den gestellten Fragen wird folgend geantwortet:
zu 1)
Dem Verwaltungsstrafakt ist zu entnehmen, dass die Bodenfreiheit etwa 5,5 cm, jedenfalls aber unter 60 mm betragen hat. Die Messlatte ist u.a. mit 60 mm abgestuft. Dieses Maß wurde jedenfalls unterschritten, was am beigefügten Foto ersichtlich ist.

zu 2)
Für einen gefahrlosen Betrieb eines Fahrzeuges ist grundsätzlich die Freigängigkeit der Reifen in allen Belastungszuständen und Lenkwinkeln erforderlich. Weiters muss das Fahrzeug noch einen entsprechenden Restfederweg aufweisen. Als Mindestbodenfreiheit

wird in der Prüf- und Begutachtungsstellen-VO (PBSt-VO) ein Mindestwert von 7 cm angegeben, wobei es unwesentlich ist, ob auch Schleifspuren erkennbar sind. Bei einer Bodenfreiheit von 7 – 9 cm ist ein ‚schwerer' Mangel vorgesehen.

zu 3)
Durch eine herabgesetzte Bodenfreiheit von unter 7 cm ist eine Gefährdung der Verkehrssicherheit zu erwarten. Dadurch kann die Freigängigkeit der Reifen zu gering sein und besteht ein zu geringer Restfederweg, der Bodenunebenheiten auf Verkehrsflächen ausgleicht und das Fahrzeug auf der Fahrbahn haften kann. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit kann auch bei Bodenfreiheiten von mehr als 7 cm vorliegen, nämlich wenn Reifen unter/ohne Belastung, sowie bei Lenkeinschlägen an Karosserieteilen streifen."

Der Beschwerdeführer gab mit E-Mail vom 23. April 2018 folgende Stellungnahme ab:
„Im Folgenden nehme ich zu Ihrem Schreiben vom 27.03.2018 wie folgt Stellung und bitte Sie um Prüfung:

Zu Punkt 1)
Bei meinem Fahrzeug wurde bei einer Tankstelle mit unebenem Boden die Bodenfreiheit mit der Messlatte gemessen.
Die Messung ergab lt. Aussage des Polizisten ca. 7,5 bis 8 cm – lt. Bescheid waren es plötzlich nur mehr 5,5 cm?!
Bei Plastikteilen muss lediglich eine Bodenfreiheit von ca. 8 cm bestehen.
Die Messlatte, die von vorne unter der Motorabdeckung platziert wurde, stand bei der Messung lediglich beim Unterfang, der aus Kunststoff ist, an und somit besteht meiner Meinung nach keine Gefährdung der Verkehrssicherheit, die eine so hohe Strafe und den Punktevermerk rechtfertigen würde.

Zu Punkt 2)
Die Reifen waren zu jedem Zeitpunkt freigängig und haben auch bei starken Bodenunebenheiten nie die Radläufe berührt und auch der Abstand zum Kotflügel wurde eingehalten. Beim Einschlagen hob sich das Fahrzeug sogar noch an.

Zu Punkt 3)
Wie unter Punkt 1 und 2) schon beschrieben.

Bemerken möchte ich auch noch, wie schon in meinen vorigen Schreiben, dass ich dem Polizisten erklärt habe, dass ich Bereits einen Termin beim Ziviltechniker zur Typisierung des Fahrwerkes hätte. Das war ihm aber egal und er behauptete, dass ich ohnedies mein Fahrzeug bei der Landesregierung vorzuführen hätte, da die Eintragung durch diese erfolgen müsse.
Ich erklärte, dass das so nicht richtig sei und er schlug eine Wette um 500 Euro vor, dass das die Landesregierung mache – Meiner Meinung nach – sehr unseriös und unpassend!
Deshalb nehme ich an, dass es der Beamten zu einer persönlichen Angelegenheit machte.

Ich habe auch in meinem letzten Schreiben bereits gebeten, das Vormerkdelikt zu löschen und eine angemessene niedrigere Strafe zu bemessen."

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 10. April 2017 gegen 17.05 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x in Enns. Dort wurde um 17.05 in der Forstbergstraße x eine Fahrzeugkontrolle durchgeführt. Am Fahrzeug war ein Gewindefahrwerk eingebaut, und wurde mit diesem die Fahrzeughöhe bis zum Dreieckslenker auf ca. 55 mm Bodenfreiheit herabgesetzt

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der PI Enns vom 14. April 2017, GZ: VStV/917100201014/001/2017 sowie aus dem im Behördenakt einliegenden Foto, auf dem eine Messvorrichtung abgebildet ist, aus der ersehen werden kann, dass die Bodenfreiheit unter 6 cm beträgt. Dieser Umstand ergibt sich ebenfalls aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik im vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten verkehrstechnischen Gutachten. Das bloße Bestreiten dieses Umstandes durch den Beschwerdeführer mochte, mangels Glaubwürdigkeit nicht zum Ziel führen.

Zum vorgelegten Gutachten des TÜV Austria (Beiblatt zum Typenschein bzw. Einzelgenehmigungsbescheid) ist festzuhalten, dass dieser das Datum 29. Mai 2017 trägt und daher erst nach dem hier zur Beurteilung stehenden Vorfall eingeholt worden ist. Aber auch wird auf eine min. Bodenfreiheit von 95 mm Bezug genommen, die beim Fahrzeug des Beschwerdeführers mit weniger als 6 cm Bodenfreiheit bei weitem unterschritten war.
Zusammenfassend ist das Gutachten nicht geeignet, darzulegen, dass sich das ggst. Fahrzeug im Zeitpunkt der Kontrolle in einem dem Kraftfahrgesetz entsprechenden Zustand befunden hat.
Gleiches gilt auch für das Protokoll der Überprüfung gemäß § 57a KFG, welche am 27. Juni 2017 durchgeführt wurde. Da in der oben angeführten Anzeige auch dargelegt wurde, dass die Bodenfreiheit am selben Tag wieder entsprechend angehoben wurde, ist es nicht verwunderlich, dass attestiert wurde, dass das Fahrzeug den Erfordernissen der Umwelt und der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht, wenn davon ausgegangen wird, dass die Bodenfreiheit seit dem 10. April 2017 nicht wieder verringert worden ist.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da im bekämpften Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften

entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht.

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Wie unter II. festgestellt, hat der Beschwerdeführer das ggst. Fahrzeug in Betrieb genommen, obwohl dieses eine Bodenfreiheit von unter 6 cm aufgewiesen hat (ca. 5,5 cm). In diesem Zustand war eine Verkehrssicherheit des Fahrzeuges nicht gegeben, was aus der eingeholten Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik eindeutig hervorgeht. Dieser hat die vom Fahrzeug ausgehenden Gefahren nachvollziehbar und plausibel geschildert und gab es keinen Grund an seinen Ausführungen zu zweifeln und ist die fachliche Stellungnahme daher geeignet zur Beurteilung herangezogen zu werden. Mit den Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner ergänzenden Stellungnahme dahingehend, dass die Räder immer freigängig gewesen wären und die Reifen niemals, auch nicht bei starken Bodenunebenheiten, die Radläufe berührt hätten, ist nichts zu gewinnen. Kommt es doch nach dem Gesetzeswortlaut auf eine potentielle Gefährdung und nicht auf eine aktuelle Gefahr an.
Der Beschwerdeführer hat daher die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu vertreten.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Bei § 102 Abs. 1 KFG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, dass mit dem Inbetriebnehmen des Fahrzeuges, das nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Die Vorbringen des Beschwerdeführers, nämlich das bloße Inabredestellen der festgestellten Bodenfreiheit und Vorbringen, das Fahrzeug sei verkehrssicher, da die Reifen zu jedem Zeitpunkt freigängig waren, waren nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass von einem fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des

Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 102 Abs. 1 KFG bezweckt den Schutz anderer Verkehrsteilnehmer und der Umwelt vor Gefahren, die von Kraftfahrzeugen ausgehen, die in Betrieb genommen werden und mit denen am Verkehr teilgenommen wird, obwohl sie nicht den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes entsprechen. Das geschützte Rechtsgut (die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer und die Umwelt) ist als nicht geringwertig zu betrachten. Mit dem Inbetriebnehmen des ggst. Kraftfahrzeuges im unter II. festgestellten Zustand, hat der Beschwerdeführer genau jene Gefahr verwirklicht, die die übertretene gesetzliche Bestimmung abwenden will, sodass hier nicht von einem geringfügigen Eingriff in das geschützte Rechtsgut gesprochen werden kann.

Als mildernd wurde kein Umstand gewertet, als erschwerend wurde der Umstand gewertet, dass gegen den Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aufscheinen. Im Beschwerdeverfahren ist kein Umstand zutage getreten, der als mildernd bzw. zusätzlich als erschwerend zu werten wäre.

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde von einem Einkommen von 1.000 Euro und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten ausgegangen.
In der Beschwerde hat der Beschwerdeführer angegeben über ein monatliches Nettoeinkommen von 800 Euro zu verfügen und für ein Kind sorgepflichtig zu sein. Seine Lebensgefährtin beziehe ein monatliches Nettoeinkommen von 600 Euro. Da der Beschwerdeführer weiters angab nur geringfügig beschäftigt zu sein, sind seine Angaben, trotz fehlenden Nachweises, als glaubhaft zu werten.
Der Strafbemessung sind nunmehr die vom Beschwerdeführer bekannt gegebenen Einkommensverhältnisse zugrunde zu legen und hat dieser auch in der ergänzenden Stellungnahme beantragt, die von der belangten Behörde mit 280 Euro bemessene Geldstrafe weiter herabzusetzen.

Im Hinblick auf die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, die Intensität der Beeinträchtigung, das Verschulden des Beschwerdeführers und die Tatsache, dass eine Bestrafung aus spezialpräventiven Gründen erforderlich ist, um den Beschwerdeführer künftig von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten, ist grundsätzlich an der Strafbemessung der belangten Behörde kein Ermessensmangel festzustellen. Jedoch aufgrund der nunmehr bekannten Einkommens- und Familiensituation ist die Geldstrafe auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage, 2 Stunden herabzusetzen. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe war nicht möglich.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.
Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß